

# TE UVS Niederösterreich 2001/01/17 Senat-WN-99-006

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.01.2001

## **Spruch**

Der Berufung wird gemäß §66 Abs4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) iVm §24 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG) Folge gegeben und das erstinstanzliche Straferkenntnis aufgehoben.

Die Einstellung des Strafverfahrens wird nicht verfügt.

## **Text**

Mit dem bekämpften Straferkenntnis wurde der Rechtsmittelwerber schuldig befunden, am \*\*.\*\*\*.\*\*\*\* als Verantwortlicher der Firma W\*\*\*\* dem Zulassungsbesitzer des LKW und in weiterer Folge dem Lenker des LKWs mit dem behördlichen Kennzeichen W-\*\*\*\*GT als Absender näher bezeichnetes Gefahrgut zur Beförderung übergeben zu haben, ohne dem Beförderer ein ordnungsgemäßes Beförderungspapier zu übergeben. Dadurch habe er sich der Verwaltungsübertretung nach §7 Abs3 Z 2 GGBG iVm RN 2002 Abs3 lit a ADR, RN 2002 Abs9 ADR und §27 Abs1 Z 1 GGBG schuldig gemacht und wurde hiefür mit Geldstrafe in der Höhe von S 10000,-- (Ersatzfreiheitsstrafe 10 Tage) bestraft. Der Beitrag zu den Kosten des Verfahrens wurde in der Höhe von S 1000,-- vorgeschrieben.

In der dagegen fristgerecht eingebrachten Berufung beantragte der Rechtsmittelwerber die Aufhebung des Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens mit der wesentlichen Begründung, dass sein Unternehmen den Transportauftrag an die Ö\*\* erteilt und der Ö\*\* alle notwendigen Papiere für den Transport übergeben und zu keinem Zeitpunkt einen Beförderungsvertrag mit dem Unternehmer A\*\*\* B\*\*\*\* (Zulassungsbesitzer des beanstandeten LKWs) oder F\*\*\* B\*\*\* (Lenker des beanstandeten LKWs) abgeschlossen habe.

In der Berufungsverhandlung führte der Rechtsmittelwerber ergänzend aus, dass er davon ausgegangen sei, dass der Transport ausschließlich auf der Bahn erfolge und nicht wissen konnte, dass die Beförderung auf der Straße erfolgte. Die Ware sei am \*\*.\*\*.\*\*\*\* am W\*\*\* Frachtenbahnhof M\*\*\*\*\* der Bahn übergeben und per Bahnexpress verschickt worden. Bei der Aufgabe sei kein Hinweis erfolgt, dass der Transport nicht per Bahn durchgeführt werden solle.

Vorgelegt wurde unter anderem der mit \*\*.\*\*.\*\*\*\* datierte Aufgabeschein der Ö\*\*, W\*\*\* M\*\*\*\*\*, und in der Folge die entsprechende Rechnung der R\*\*\* C\*\*\* A\*\*\* vom \*\*.\*\*.\*\*\*\*.

Der Zulassungsbesitzer des beanstandeten LKWs führte unter anderem aus, dass er auf Grund einer seit Jahren bestehenden mündlichen Vereinbarung mit dem Stückgutmanager der Ö\*\* täglich mit einem LKW seiner Firma am Knoten \*\* (W\*\*\* N\*\*\*\*) Frachtgut übernehme und ausliefere. Beim gegenständlichen Transport habe es sich um einen derartigen Transport gehandelt. Der Lenker habe von der Bahn den Frachtbrief und das Beförderungspapier übernommen.

Der seinerzeitige Lenker der beanstandeten Beförderungseinheit führte als Zeuge im Wesentlichen aus, dass er im Auftrag der Firma B\*\*\*\* täglich zum Knoten \*\* (W\*\*\* N\*\*\*\*) gefahren ist und dort Waren geladen hat. Am Bahnhof habe er immer von Disponenten der Ö\*\* den Transportauftrag und die entsprechenden Unterlagen bekommen.

Der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ hat erwogen:

Gemäß §27 Abs1 Z 2 GGBG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von S 10000,-- bis S 600000,-- zu bestrafen, wer als Absender gefährliche Güter entgegen §7 Abs3 zur Beförderung übergibt.

Gemäß §7 Abs3 Z 2 GGBG darf der Absender gefährliche Güter nur zur Beförderung übergeben, wenn er dem Beförderer die vorgeschriebenen und vorschriftsmäßig ausgefüllten Begleitpapiere oder, wenn dies in den gemäß §2 in Betracht kommenden Vorschriften vorgesehen ist, die für die vorschriftsmäßige Erstellung dieser Begleitpapiere erforderlichen Angaben schriftlich mitgeteilt hat, wenn dieser nicht bereits im Besitz dieser Begleitpapiere oder schriftlichen Angaben ist.

Gemäß §3 Z 2 GGBG ist Absender der Absender gemäß Beförderungsvertrag. Erfolgt die Beförderung ohne Beförderungsvertrag, so ist Absender, wer die Beförderung angeordnet

hat. Wurde die Beförderung nicht angeordnet, so gilt der Beförderer als Absender.

Aus der Verantwortung des Berufungswerbers, den Zeugenaussagen und den vorgelegten Unterlagen ergibt sich zweifelsfrei, dass das verfahrensgegenständliche Gefahrgut am \*\*.\*\*.\*\*\*\* am Frachtenbahnhof M\*\*\*\*\* in W\*\*\* zur Beförderung übergeben worden ist. Aus dem vorgelegten Aufgabeschein (Beförderungsvertrag) ergibt sich weiters zweifelsfrei, dass die Firma \*\*\*\*\* mit Sitz in W\*\*\* Absender dieses Gefahrgutes war.

§7 Abs3 Z 2 GGBG verlangt ausschließlich für die Übergabe des Gutes die Erfüllung der dort angeführten Voraussetzungen und §27 Abs1 Z 2 GGBG stellt nur die vorschriftswidrige Übergabe unter Strafe. Daraus ergibt sich, dass für den Absender die Tat bereits mit Übergabe des Gutes vollendet ist. Tatort für eine derartige Verwaltungsübertretung ist der Ort der Übergabe.

Auch wenn das gegenständliche Gefahrgut in W\*\*\* N\*\*\*\*\* von der Bahn auf LKW verladen worden ist, hat der Absender das Gefahrgut zweifelsfrei in W\*\*\* der Bahn zur Beförderung nach N\*\*\*\*\* übergeben. Auch der Firmensitz des Absenders liegt in W\*\*\*, weshalb Tatort im vorliegenden Fall ausschließlich W\*\*\* sein kann.

Die Bundespolizeidirektion W\*\*\* N\*\*\*\*\* hat daher unzuständiger Weise das vorliegende Straferkenntnis erlassen, weshalb dieses ? ohne Eingehen auf das übrige Berufungsvorbringen und den offensichtlich falsch angelasteten Tattag ? zu beheben war.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)